



Institutionelles Schutzkonzept der Kath. Kirchengemeinde Weil am Rhein

Unsere Kirchengemeinde ist ein sicherer Ort für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene!

Unser Anliegen

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren Glauben entfalten können.

Als Katholische Kirchengemeinde Weil am Rhein sind wir diesem Ziel verpflichtet. Mit unseren Pfarreien, Gruppierungen und Diensten wollen wir ein sicherer Ort sein für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen.

Unsere hauptberuflich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden sind sensibilisiert und geschult

Als in unserer Kirchengemeinde hauptberuflich tätige Mitarbeitende werden alle Kleriker sowie alle im Seelsorgeteam tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsverhältnis beim Erzbistum Freiburg stehen, verstanden. Des Weiteren zählen dazu auch diejenigen Mitarbeitenden, die in unserer Kirchengemeinde Weil am Rhein angestellt sind, wobei es sich auch um Teilzeitbeschäftigungen handeln kann.

Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, dass sie zumeist den zum Ehrenamt beauftragenden Personen bekannt sind oder sich durch Qualifikation und Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung stellen.

In allen Aufgabenfeldern - insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken, alten und behinderten Menschen - haben wir als Katholische Kirchengemeinde Weil am Rhein eine besondere Verantwortung in Bezug auf die erforderliche fachliche und persönliche Eignung der hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Deshalb wird gezielt darauf Wert gelegt, dass die Verantwortlichen der Gruppierungen und Dienste, in den kirchlichen Vereinen und in den Einrichtungen eine größtmögliche Sorgfalt bei der Auswahl Ehrenamtlicher und Hauptberuflicher in den jeweiligen Aufgabenfeldern wahren. Entsprechend den Vorgaben der diözesanen Präventionsordnung und des daraus abgeleiteten Curriculums werden alle Mitarbeitenden entsprechend ihres Aufgabenfeldes unterwiesen bzw. geschult. Die entsprechenden Gespräche werden von den dazu qualifizierten Angehörigen des Seelsorgeteams oder der dazu eigens beauftragten Präventionsfachkräfte durchgeführt. Ziel dieser Unterweisungen bzw.

Schulungen ist die Sensibilisierung und Verpflichtung der Mitarbeitenden, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen. Dieses wird auf Seite der Mitarbeitenden durch Unterschrift unter die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ dokumentiert. Mit ihr verpflichten sich die Mitarbeitenden, dass sie nach entsprechender Einführung bereit sind, ihr berufliches bzw. ehrenamtliches Handeln an den Standards des Verhaltenskodex zu orientieren.



Alle im pastoralen Dienst Tätige müssen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren vorlegen. Diese Unterlagen werden nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung in den Personalakten hinterlegt, die für den pastoralen Dienst im Erzbischöflichen Ordinariat unter Verschluss liegen. Eine Selbstauskunftserklärung wird von hauptberuflich Tätigen in der Kirchengemeinde und der Verbände nur im Rahmen ihres Bewerbungs- bzw. eines Einstellungsverfahrens abgegeben.

Von den hauptberuflichen und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde müssen nur diejenigen ein EFZ vorweisen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben und welche sich durch einen hohen Grad an Regelmäßigkeit auszeichnet. Die Entscheidung dazu trifft der leitende Pfarrer der Kirchengemeinde unter Hinzuziehung der Präventionsfachkräfte. Die Dokumentation der Einsichtnahme von EFZ erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien sowie der Datenschutzbestimmungen. Die Einsichtnahme erfolgt über den leitenden Pfarrer. Das EFZ wird nach Einsichtnahme den ehrenamtlichen Mitarbeitenden zurückgeschickt. Bei den Angestellten der Kirchengemeinde wird es in einem verschlossenen Umschlag der Personalakte beigelegt. Nach Ablauf der 5-Jahresfrist werden die Mitarbeitenden durch einen Brief an die erneute Vorlage eines EFZ erinnert.

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird in den Vorstellungsgesprächen, während der Einarbeitungszeit sowie in den Mitarbeitergesprächen thematisiert.

Elemente unseres institutionellen Schutzkonzepts

Als Rechtsträger tragen wir für unsere Einrichtungen und Dienste dafür Sorge, dass die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind.

Mit den Verantwortlichen in unseren Kindergärten wurde bereits über die Verrechnungsstelle ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zur Prävention und Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes erarbeitet.

Dieses umfasst insbesondere folgende Elemente:

1. Zielsetzungen und Selbstverpflichtung
2. Unsere institutionellen Standards
3. Verhaltensanforderungen an unsere hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen
4. Schulung und Qualifizierung
5. Einbindung der Prävention in unsere Pastorkonzeption und in unsere Regelwerke.

Der Verhaltenskodex für Mitarbeitende in den Handlungsfeldern unserer Kirchengemeinde

a. Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

Besonders im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, aber auch generell legen wir Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation. Wir achten die Person des Kindes und Jugendlichen, verzichten auf Beleidigungen, Herabsetzungen und schützen vor vorsätzlicher Überforderung. Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns für diese ein. Grenzverletzungen im kommunikativen Bereich unterbinden wir, greifen moderierend in Streitgespräche ein und versuchen Alternativen für eine angemessene und zielführende Gesprächsführung zu bieten.

b. Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz



Alle Verantwortlichen und Gruppenleiter sollen eine entsprechende adäquate Nähe – und Distanzgestaltung sicherstellen. Dazu werden die entsprechenden Personen geschult. Für die Schulung anderer Gruppierungen und Verbände der Jugendarbeit in unserer Kirchengemeinde sind in enger Abstimmung mit den Verantwortlichen für die kirchliche Jugendarbeit unserer Kirchengemeinde deren Rechtsträger verantwortlich.

Hilfreich ist zudem die gemeinsame Formulierung von deutlichen und verbindlichen Gruppenregelungen, wie zum Beispiel bei Ferienfreizeitmaßnahmen.

c. Angemessenheit von Körperkontakten

Bei Körperkontakten achten wir auf Angemessenheit, gegenseitiges Einvernehmen und Akzeptanz. Unter Erwachsenen bauen wir auf Anstand, Selbstkontrolle und soziale Kontrolle durch die umgebende Gruppe. Zwischen Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen weisen wir ausdrücklich darauf hin, welche Kontakte exemplarisch vertretbar und ggf. entwicklungspsychologisch sinnvoll sind und welche Art von Körperkontakten nicht geduldet werden können. Berührungen im Intimbereich eines Menschen sind im Aufgabenbereich unserer Kirchengemeinde nicht notwendig (Ausnahme: Wickeln durch Fachpersonal im Bereich der Kleinkinderbetreuung) und gelten daher als unzulässig. Sie werden entsprechend als Übergriff gewertet.

d. Beachtung der Intimsphäre

Der Unantastbarkeit der körperlichen Intimsphäre aller Menschen und der Unterbindung einer Fertigung von Filmaufnahmen und Fotografien, die dazu geeignet sind, einzelne Personen bzw. Personengruppen zu erniedrigen, zu beleidigen oder ihnen in sonst einer Weise zu schaden, messen wir große Aufmerksamkeit bei.

Auf Übernachtungsveranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich wird auf eine grundsätzlich geschlechtergetrennte Unterbringung geachtet. Generell gelten auch hier die Regeln des guten Anstands. Es wird vor Betreten des Zimmers angeklopft und auf Eintrittserlaubnis gewartet. Soweit gebeten, betreten möglichst nur erwachsene Betreuer/-innen desselben Geschlechts den Schlafraum.

Kinder und Jugendliche dürfen bei Sammelduschen auch mit Badebekleidung duschen. Bei einfach vorhandenen Sanitäreinrichtungen muss eine Regelung getroffen werden, die die Trennung der Geschlechter garantiert.

Erwachsene duschen generell nicht zusammen mit Kindern und Jugendlichen.

e. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig: Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, das freiwillig und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten, geschenkt wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenks zu achten. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörige einer bestimmten Pfarrgruppe können diese Intention unterstreichen.

f. Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Als Kirchengemeinde haben wir kaum Einfluss auf den Umgang mit Medien. Die entsprechende Verantwortung liegt bei den Kindern und Jugendlichen und bei deren Erziehungsberechtigten. Jedoch halten wir die Kinder und Jugendlichen dazu an, auch in der Kommunikation per Internet Respekt und Umsicht walten zu lassen und strikt auf verunglimpfende Texte und entwürdigende Fotos zu verzichten.

In unserer eigenen Öffentlichkeitsarbeit (Mitteilungsblatt, Homepage usw.) achten wir darauf, diesbezüglich vorbildlich zu sein. Bei Filmaufnahmen und Fotos von öffentlichen Veranstaltungen achten wir darauf, dass diese allgemein bleiben. Andere Fotos veröffentlichen wir nur mit Einwilligung der Abgebildeten, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten.

g. Disziplinierungsmaßnahmen

Wir sehen keine systembedingte Notwendigkeit von Disziplinierungsmaßnahmen. Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander, fordern wir lediglich das Einhalten vereinbarter Regeln ein. Im Einzelfall kann aber ein Ausschluss von einer Gruppe verfügt werden, wenn die Bereitschaft, sich an vereinbarte Regeln zu halten, dauerhaft ausbleibt. Jegliche Anwendung von Gewalt lehnen wir ab.



Wie mit Beschwerden umgegangen wird

In unserer Kirchengemeinde ist es sowohl nach innen als auch nach außen hin transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden wenden können und wie mit Beschwerden umgegangen wird. Dieser konkrete Beschwerde- und Meldeweg wird in den Schulungen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle Mitarbeitenden kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt. Zudem wird dieser Beschwerdeweg schriftlich fixiert und mit entsprechenden Telefonnummern und Namen an den Orten hinterlegt, an denen die verschiedenen Gruppen der Kirchengemeinde verkehren oder sich aufhalten. (Schaukästen, Pfarrbüro, Eingangsbereiche der Pfarrzentren und Einrichtungen, Jugendräume, auf Freizeiten im Bereich der Essensräume, Sakristeien und Homepage.

Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung

Eine regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzepts und eine Aktualisierung werden zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich beitragen.

Wir bieten jährlich mindestens zwei Schutzschulungen an.

Für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in zeitlich begrenzten Projekten (Erstkommunion- und Firmvorbereitung, Freizeiten, Wallfahrten, Sternsinger etc.) wird die Unterweisung in die jeweilige Vorbereitung verbindlich integriert.

Unsere Präventionsfachkräfte

Wir benennen wenn möglich mindestens eine Frau und einen Mann als Präventionsfachkräfte. Deren Aufgaben sind:

- Die Planung und Durchführung der Schutzschulungen
- Gewährleistung einer Erreichbarkeit im Beschwerdefall
- Ansprechpartner/-in und Beauftragte der Kirchengemeinde für Präventionsfragen.

Zu Präventionsfachkräften für den Bereich der Kirchengemeinde sind nach § 15(3) PräVO bestellt:

Barbara Huber, Ulrike Degenhardt, Sigrid Fuchs, Elisabeth Adler-Gössmann, Clemens Tschöpe, Khuong Duong, Uwe Degenhardt, Pfr. Gerd Möller

Beschlossen durch den PGR am 26. April 2018

Geplante Inkraftsetzung: 1. August 2018

PGR-Vorsitzende

Pfarrer